



Brüssel, den 25. Juni 2021
(OR. en)

10125/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0036(COD)**

**CODEC 958
CLIMA 160
ENV 457
ENER 300**

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. März 2020 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 5. Mai 2021 die in Trilogon erzielte Einigung² gebilligt und den Vorsitz ermächtigt, ein Schreiben an den Vorsitz des ENVI-Ausschusses zu richten, in dem bestätigt wird, dass – falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der dem genannten Schreiben beigefügten Fassung (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte – der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 24. Juni 2021³ festgelegt.

¹ Dok. 6547/20.

² Dok. 8204/21.

³ Dok. 10113/21.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung am 23. Juni 2021 vereinbart, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 27/21 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Bulgariens als A-Punkt zu billigen.
5. Die Erklärungen der Kommission für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 wiedergegeben.
6. Der Rat wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 27/21 zu billigen.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
